

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) veröffentlicht; die Notbekanntmachung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 1 LStVG erfolgte am 21. April 2020 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl. 2020 Nr. 210) im Internet in amtlich elektronischer Form:

2126-1-5-G

Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 21. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (BayMBl. Nr. 205, GVBl. S. 214, BayRS 2126-1-5-G) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,
- 3. die Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Öffentlicher Personennahverkehr

Personen ab dem siebten Lebensjahr haben bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 2 Abs. 6

- a) als Betreiber eines Ladengeschäfts
 - aa) nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann,
 - bb) nicht sicherstellt, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, oder
 - cc) kein Schutz- und Hygienekonzept oder kein Parkplatzkonzept vorlegen kann,
- b) als Kunde oder Begleitperson keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

b) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. entgegen § 6 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft.

München, den 21. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin